

## **Fall 1**

Der Steuerpflichtige A reicht im April 2021 beim zuständigen Finanzamt seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 ein, in der er Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung erklärt. Bis November 2021 hat das Finanzamt noch keinen Einkommensteuerbescheid erlassen und sich auch sonst nicht bei A gemeldet. A möchte gegen das Finanzamt vorgehen und einen Einkommensteuerbescheid für 2020 erhalten.

Was kann A im vorliegenden Fall tun?

### **Abwandlung**

A legt am 18.11.2021 Einspruch wegen der Untätigkeit des Finanzamts ein. Dazu führt er aus: „Ich lege hiermit für den Fall, dass ich bis zum 18.12.2021 keinen Einkommensteuerbescheid für 2020 von Ihnen bekomme, Einspruch ein.“

Ist der Einspruch zulässig?

## **Fall 2**

B erhält im September 2021 per Brief vom für ihn zuständigen Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben einen Einkommensteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2020, in dem eine Nachzahlung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer festgesetzt wurde. Auf dem vorgefertigten Formular für den Bescheid wurde aufgrund technischer Probleme die Bezeichnung „Saarbrücken Am Stadtgraben“ nicht abgedruckt. Auch sonst ist auf dem Bescheid nicht erkennbar, von welchem Finanzamt er stammt. B möchte sich gegen den Bescheid mit einem Einspruch wehren und schreibt dazu im November 2021 an das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben eine E-Mail mit dem Betreff „Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2020“, in der er den Einspruch begründet.

Ist der Einspruch des B zulässig?

## **Fall 3**

C hat vom zuständigen Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid erhalten, in dem für den Veranlagungszeitraum 2020 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 50 000 € zugrunde gelegt wurden. Gegen diesen Bescheid legt C fristgerecht schriftlich Einspruch ein. Sie möchte damit erreichen, dass statt Einkünften aus Gewerbebetrieb Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in gleicher Höhe zugrunde gelegt werden, da bei Einkünften aus Gewerbebetrieb stets auch Gewerbesteuer anfallt.

Ist der Einspruch zulässig?

## **Abwandlung**

Wie ist die Zulässigkeit des Einspruchs zu beurteilen, wenn in dem Bescheid eine Einkommensteuer von 0 € auf der Grundlage von Einkünften in Höhe von 0 € festgesetzt worden ist, C aber höhere Werbungskosten als Einnahmen erklärt hat.

## **Fall 4**

Der D-AG ging am 7.5.2021, einem Freitag, ein vom zuständigen Finanzamt erlassener Körperschaftsteuerbescheid zu, der vom Finanzamt am 6.5.2021 in die Post gegeben wurde. Gegen diesen Bescheid legte der Vorstand der D-AG schriftlich „Beschwerde“ beim Finanzamt ein. Der Brief der D-AG ging dort am 10.6.2021, einem Donnerstag, ein. Ist die „Beschwerde“ der D-AG zulässig?

## **Fall 5**

Die Lehrerin E legte gegen ihren Einkommensteuerbescheid (festgesetzte Einkommenssteuer 10.000 €) form- und fristgemäß Einspruch ein und beantragte unter Vorlage einer entsprechenden Aufstellung mit Belegen die zusätzliche Berücksichtigung von Werbungskosten für Fachliteratur in Höhe von 500 €. Das Finanzamt wollte diese Kosten anerkennen, entdeckte aber bei genauer Überprüfung, dass im Bescheid Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe von 1 250 € anerkannt wurden, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. E wurde vom Finanzamt entsprechend informiert.

Was sollte E tun?